

**Satzung**  
**über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten**  
**in der Gemeinde Engelskirchen**  
**bei Einsätzen der**  
**Angehörigen der Freiwilligen**  
**Feuerwehr der Gemeinde Engelskirchen**  
**vom 26.04.2017**

**Inhaltsverzeichnis**

	Rechtsgrundlage
§ 1	Leistungen der Feuerwehr
§ 2	Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
§ 3	Berechnungsgrundlage
§ 4	Kosten- und Entgeltschuldner
§ 5	Billigkeitsmaßnahmen
§ 6	Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen
§ 7	Haftung
§ 8	Inkrafttreten

**Rechtsgrundlage**

Der Rat der Gemeinde Engelskirchen hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrheinwestfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 596) und des § 52 Abs. 2, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am 26.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Gemeinde Engelskirchen unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

## **§ 2**

### **Erhebung von Kostenersatz und Entgelten**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
  1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
  3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
  6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
  8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 2 nicht möglich ist.

### **§ 3 Berechnungsgrundlage**

- (1) Der Kostenansatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden berechnet sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (4) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmer und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmer und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

### **§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner**

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten der für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (2) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind im Rahmen der Härteregelung gem. Abs. 1 grundsätzlich nicht zum Kostenersatz im Sinne des § 2 heranzuziehen. dies gilt nicht, wenn grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen ein Einsatz erforderlich machten.
- (3) Über den Verzicht oder teilweisen Verzicht nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen**

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht in späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

## **§ 7 Haftung**

Die Gemeinde Engelskirchen haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Engelskirchen vom 19.06.2008 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 22.11.2012 außer Kraft.

**Kostentarif**  
**zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei**  
**Einsätzen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der**  
**Gemeinde Engelskirchen**

<b>1. Stundensatz Personal</b>	<b><u>je Stunde</u></b>
I. Stundensatz je Feuerwehreinsatzkraft	36,00 €
<b>2. Stundensatz Fahrzeuge</b>	
I. Rüstwagen	181,00 €
II. Löschgruppenfahrzeuge (HLF, LF)	99,00 €
III. Tanklöschfahrzeuge (TLF)	94,00 €
IV. Mannschaftstransportwagen (MTF, MTW)	85,00 €
IV. Einsatzleitwagen (ELW)	46,00 €
V. Kommandowagen	35,00 €
VI. Gerätewagen (GWG)	181,00 €

**3. Entgelte für freiwillige Leistungen/Brandsicherheitswachen** **je Stunde**

Die Höhe der Entgelte richtet sich nach folgenden Sätzen und Bestimmungen:

- a. Personalentgelte für den Einsatz einer/s  
Feuerwehrfrau/Feuerwehrmannes ohne Rücksicht  
auf Dienstgrad und Dienststellung
  - I. für freiwillige Leistungen 36,00 €
  - II. Für das Stellen von Brandsicherheitswachen bei
    - a. auswärtigen Veranstaltern 36,00 €
    - b. gemeindlichen Vereinen u.ä. 36,00 €
  
- b. Fahrzeuge

Für Fahrzeuge ausschl. der Bestattung gelten die Bestimmungen der Ziffer 2 (Stundensatz Fahrzeuge) des Kostentarifs entsprechend.

**4. Sonstige Leistungen**

- I. Für Leistungen, die in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden die die einsatzbedingten tatsächlichen Kosten berechnet.